

Blätter für Rechtsanwendung / Ergänzungsband.

Erg.Bd. 8, 1890, S. 168 - 168

Anfechtung von Rechtshandlungen des Schuldners

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

ist deshalb nicht weiter auszudehnen, als deren Geltendmachung zur Befriedigung des Gläubigers nothwendig ist. Die Rückgewähr erfolgt deshalb nicht zum Vermögen des Schuldners, noch hat der Gläubiger einen Anspruch auf die zurückzugewährende Sache selbst; sein Anspruch geht vielmehr nur auf Befriedigung aus der Sache, als ob sie noch zum Vermögen des Schuldners gehöre. Im vorliegenden Falle handelt es sich um Anfechtung einer Hypothek; die Anfechtungsklage bezweckt, daß das verpfändete Anwesen so den Gegenstand der Zwangsvollstreckung bildet, wie es ihn ohne die Verpfändung gebildet haben würde. Um diesen Zweck zu erreichen, um diesen ursprünglichen Zustand herbeizuführen, ist der Kläger berechtigt, alle Rechtshandlungen anzufechten, welche den Werth des Anwesens als Exekutionsobjekt mindern; es liegt dem anfechtenden Gläubiger durchaus nicht ob, mit der Anfechtungsklage auch nachzuweisen, daß und wie weit er mit seinen Ansprüchen befriedigt wird, was unter Umständen bei Stellung der Klage gar nicht möglich ist.

Oberlandesgericht München. Urtheil vom 3. November 1888.

Anfechtung von Rechtshandlungen des Schuldners. Ein in der Absicht der Benachtheiligung der Gläubiger abgeschlossenes Rechtsgeschäft kann zunächst, weil ein Scheingeschäft, als ungiltig und unverbindlich und eventuell auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Juli 1879, die Anfechtung von Rechtshandlungen zc. betreffend, als unwirksam angefochten werden.

Die Klage aus dem Anfechtungsgesetze kann gegen den Erwerber des dem Zugriffe der Gläubiger widerrechtlich entzogenen Befriedigungsmittels und gegen den Schuldner zugleich gerichtet werden, ein Zwang zur Ausdehnung der Klage auf letzteren besteht aber nicht. Es ergibt sich dies aus den Motiven zu dem angeführten Gesetze und zu der Konkursordnung (Hahn, Materialien